Anlage 43 zur GRDrs. 821/2023

**Wegfall eines Vermerks**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk  bisher | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 370.3022.010  3730 1100 | Branddirektion | A 11 | SB BOS-Funk Leitstelle | 1,0 | KW 01/2024 |  |

# Begründung

Entsprechend der GRDrs. 7/2022 Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans 2021 wird dem Wegfall des Vermerks an o. g. Stelle bei der Branddirektion zugestimmt. Auf die ausführliche Begründung in der v. g. GRDrs. wird Bezug genommen.

Im bundesweit einheitlich aufgebauten digitalen Sprech- und Datenfunknetz kommunizieren alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Die Anbindung der Integrierten Leitstelle mit Anpassung des Einsatzleitsystems an das digitale Funknetz gemäß Vorgaben des Innenministeriums ist im Rahmen des Projekts „Umstellung auf Digitalfunk“ erfolgt, offiziell abgenommen und vollumfänglich digitalfunktauglich. Diese zukunftssichere digitale Kommunikationstechnik erfordert auch die Ausstattung der Bestandsfahrzeuge mit dieser neueren Technik. Da zudem alle Hersteller die Lieferung analoger Funktechnik entweder bereits eingestellt oder abgekündigt haben, ist der Umstieg auf digitale Funktechnik zudem alternativlos.

Sowohl die Notwendigkeit als auch die organisatorische Zuordnung der o. g. Funktion wurde im Rahmen der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes 2021 durch den externen Gutachter bewertet und zur dauerhaften Umsetzung empfohlen. Ein Wegfall der o. g. Stelle würde dazu führen, dass die Einsatzbereitschaft von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr - und damit die Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz und Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg - massiv eingeschränkt ist. Des Weiteren ist die Stelle fester Bestandteil des Soll-Stellenplans der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes 2021 und somit auch für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes zwingend erforderlich.